

Auskunft:
Manfred Rist
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-38/2024-1
Dornbirn, am 13.06.2024

BEKANNTGABE

Sahin Ersat, Lustenau, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Imbisslokales am Standort GST NR 22/2, GB Lustenau (Maria Theresienstraße 42), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 10.04.2024), angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Im Imbisslokal sollen kalte Speisen (Cigköfte, Wraps, kaltes Gebäck, usw) und Getränke verabreicht werden. Es finden keine Grill-, Brat-, Koch oder Frittiertätigkeiten statt. Im Lokalinnern sollen 8 Verabreichungsplätze eingerichtet werden. Ein Gastgarten wird NICHT eingerichtet. Das Lokal soll mit Hintergrundmusik beschallt werden.

Beantragte Öffnungszeiten:

Das Lokal soll täglich von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr offengehalten werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Montag, den 01.07.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler